

Mitteilung des Senats vom 25. November 2003

Wirksamkeit der neuen Instrumente der Polizeigesetz-Novelle

Die Fraktion der SPD hat unter Drucksache 16/63 eine Große Anfrage zu obigem Thema an den Senat gerichtet.

Der Senat beantwortet die Große Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung

Der Senat weist darauf hin, dass die in der Frage 1 a) bis c) genannten, neu in das Polizeigesetz aufgenommenen Maßnahmen Eingriffe sind, bei denen von vornherein feststand, dass sie nur in besonderen Situationen angewandt werden würden. Diese Eingriffe sind nicht Bestandteil der alltäglichen polizeilichen Arbeit. Gleichwohl sind diese Eingriffsmöglichkeiten unverzichtbar, um auf besondere Lagen und Situationen angemessen reagieren zu können. Für solche seltenen oder noch nicht eingetretenen Fälle polizeilicher Ausnahmesituationen (z. B. Geiselnahmen) ist es notwendig, Möglichkeiten zu ihrer Bewältigung bereitzuhalten, auf deren Anwendung sich die Polizei rechtlich, psychologisch und tatsächlich vorbereiten muss. Insofern ist die Zahl der Anwendung rechtlicher Möglichkeiten in der Vergangenheit kein Kriterium für die Bewertung von Notwendigkeit und Angemessenheit, schon gar nicht mit Blick auf unbestimmte zukünftige Entwicklungen und Ereignisse. Im Übrigen ist es wegen der besonderen Eingriffstiefe, die mit diesen Maßnahmen verbunden ist, zu begrüßen, wenn die Polizei nur zurückhaltend und verantwortungsvoll davon Gebrauch macht.

Neben diesen in den Fragen genannten Maßnahmen sind durch die Polizeigesetznovelle vom September und Oktober 2001 weitere Maßnahmen in das Polizeigesetz eingefügt worden. Einige dieser Maßnahmen sind für die polizeiliche Alltagsarbeit konzipiert worden und haben sich dort bereits umfänglich bewährt, wie sich am Beispiel des so genannten Wegweisungsrechts zum Schutz vor häuslicher Gewalt in § 14 a des Bremische Polizeigesetzes zeigt. In anderen Fällen, wie der Befugnis zum Datenabgleich mit anderen Dateien nach § 36 i BremPolG war es auf dieser Grundlage möglich, die so genannte Rasterfahndung im Verbund mit allen anderen Ländern ohne Beanstandung im Rahmen einer gerichtlichen Überprüfung durchzuführen. Schließlich weist der Senat darauf hin, dass durch eine Aufnahme, Präzisierung und Erweiterung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen auch die Persönlichkeitsrechte der Betroffenen umfänglich berücksichtigt worden sind und Eingang bei polizeilichen Maßnahmen im Alltag, aber wesentlich auch bei besonderen Eingriffsmaßnahmen gefunden haben.

Dies vorausgeschickt, beantwortet der Senat die Fragen wie folgt (es ist bei den Unterfragen jeweils die korrekte Bezeichnung der Maßnahme wiedergegeben):

1. In wie vielen Fällen wurden die 2001 neu in das Polizeigesetz eingeführten Instrumente,
 - a) Schusswaffengebrauch mit tödlicher Wirkung (§ 46 Abs. 2 BremPolG),
 - b) Datenerhebung durch den Einsatz verdeckt ermittelnder Personen (§ 35 BremPolG),

- c) Datenerhebung durch den verdeckten Einsatz technischer Mittel in Wohnungen (§ 33 Abs. 2 BremPolG) und
- d) Gewahrsamnahme zur Durchsetzung einer Platzverweisung (§ 15 Abs. 1 Nr. 3 BremPolG)

von den Polizeien in Bremen und Bremerhaven präventiv angewendet?

- a) Von der Befugnis ist seit ihrer Aufnahme in das Polizeigesetz bisher in keinem Fall Gebrauch gemacht worden.
- b) Von der Befugnis ist seit ihrer Aufnahme in das Polizeigesetz bisher in keinem Fall Gebrauch gemacht worden.
- c) Von der Befugnis ist seit ihrer Aufnahme in das Polizeigesetz bisher in keinem Fall Gebrauch gemacht worden.
- d) Für eine Beantwortung müsste eine umfangreiche Aktenauswertung aller Gewahrsamnahmen für den fraglichen Zeitraum vorgenommen werden. Weder liegen zurzeit Angaben über die Gesamtzahl der Gewahrsamnahmen der Polizei Bremen oder der Polizei Bremerhaven vor noch kann angegeben werden, in wieviel dieser Fälle die Gewahrsamnahmen zur Durchsetzung einer Platzverweisung vorgenommen worden sind. Wegen des erheblichen Aufwands konnte eine solche Auswertung nicht erfolgen. Die Frage kann daher nicht beantwortet werden. Exemplarisch kann nur darauf hingewiesen werden, dass von der Polizei Bremen in der Wache Stephanitor seit Novellierung des Polizeigesetzes 30 Gewahrsamnahmen zur Durchsetzung einer Platzverweisung erfolgt sind.

2. Zu welchen Ergebnissen führte die Anwendung

- a) des verdeckten Ermittlers,
- b) des so genannten Lauschangriffs,
- c) der Videoüberwachung (§ 29 Abs. 3 BremPolG) und
- d) des Durchsetzungsgewahrsams,

d. h. wie viele Straftaten und/oder Ordnungswidrigkeiten konnten dadurch verhindert, aufgedeckt oder aufgeklärt oder die Fortsetzung mit strafprozessualen Mitteln vorgenommen werden?

Da Maßnahmen nach den Unterfragen a), b) und d) nicht angewandt worden sind oder nur eingeschränkt Angaben gemacht werden können, ist eine Beantwortung zum Ergebnis der Maßnahmen nicht möglich. Zu der Unterfrage c) weist der Senat auf Folgendes hin:

Nach einem Beschluss der Bremischen Bürgerschaft im Zusammenhang mit der Novellierung des Polizeigesetzes soll von der Möglichkeit der Videoüberwachung zunächst im Rahmen eines auf zwei Jahre angelegten Modellversuchs Gebrauch gemacht werden. Nach dessen Auswertung ist über eine Fortführung zu entscheiden. Die Videoüberwachungsanlage der Polizei Bremen ist im Oktober 2002 in Betrieb genommen worden. Eine Bewertung dieser Maßnahme unter präventiven und kriminalistischen Aspekten ist erst nach Abschluss des Modellversuchs möglich.

3. Wie bewertet der Senat die Wirksamkeit des Einsatzes von

- a) Verdeckten Ermittlern,
- b) Lauschangriffen,
- c) Videoüberwachung und
- d) Durchsetzungsgewahrsamnahmen?

Der Senat ist auf die Bedeutung dieser Maßnahmen bereits in der Vorbemerkung eingegangen. Ergänzend dazu weist der Senat darauf hin, dass modernen Formen der Kriminalität auch moderne Formen ihrer Bekämpfung gegenübergestellt werden müssen. Die Strafprozessordnung ist für den Be-

reich der Strafverfolgung in den letzten Jahren um eine Reihe von speziellen Maßnahmen insbesondere im Bereich der Datenerhebung ergänzt worden. Diese Maßnahmen müssen aber auch im präventiven Bereich zur Verfügung stehen, um besondere Gefährdungen abwehren oder Straftaten noch vor ihrer Begehung verhindern zu können.

Zur Frage der Wirksamkeit der Videoüberwachung wird auf die Antwort zu Frage 2 Bezug genommen.

4. Welche Erfahrungen wurden mit diesen Instrumenten nach Kenntnis des Senats in anderen Bundesländern gemacht?

Erfahrungen anderer Länder mit den Maßnahmen, die in der Frage 3 genannt sind, liegen dem Senat mit Ausnahme der Videoüberwachung nicht vor. Aufgrund der positiven Erfahrungen in anderen Städten, die zeigten, dass Kriminalitätsformen wie Diebstähle und Straßenkriminalität mit der Videoüberwachung deutlich reduziert werden konnten, geht der Senat davon aus, dass auch in Bremen durch diese Form der Überwachung von Kriminalitätsbrennpunkten Straftaten reduziert werden können.

5. Wann wird der Senat die laut Beschluss des Senates angekündigte Auswertung des Modellversuchs der Videoüberwachung vorlegen?

Die Auswertung des zweijährigen Modellversuchs zur Videobeobachtung wird voraussichtlich im November 2004 vorgelegt.

6. In welchen Bereichen glaubt der Senat Lücken im Bremer Polizeirecht erkannt zu haben?

Nach Auffassung des Senats könnte eine Erweiterung des Polizeigesetzes um Maßnahmen, die die präventive Überwachung der Telekommunikation und die so genannte lagebildabhängige Kontrolle zum Gegenstand haben, in Erwägung gezogen werden. Der Senat beabsichtigt, zunächst das Ergebnis der zurzeit laufenden Novellierung des niedersächsischen Polizeigesetzes abzuwarten.

7. Kann der Senat konkrete Einzelfälle benennen, bei denen die Zusammenarbeit mit Niedersachsen wegen abweichender Rechtsgrundlagen erschwert oder gar verhindert wurde?

Gemeinsame lagebildabhängige Kontrollen, die im Verbund unter den norddeutschen Ländern z. B. auf Autobahnen oder anderen internationalen Transitstrecken mit anderen Behörden wie etwa dem Zoll zur Bekämpfung der Drogenkriminalität, von Schleusungen oder der Geldwäsche durchgeführt worden sind, konnten in Bremen und Bremerhaven wegen des Fehlens der Möglichkeit, auch ohne einen gegen die jeweilige Person gerichteten bestimmten Verdacht eine Kontrolle durchzuführen, nicht erfolgen. Nach dem niedersächsischen Gefahrenabwehrgesetz besteht dort die Möglichkeit der lagebildabhängigen Kontrollen seit geraumer Zeit.

Die Polizeibehörden in Bremen und Bremerhaven können sich jedoch parallel an den Maßnahmen mit allgemeinen Verkehrskontrollen beteiligen, um insbesondere eine präventive Wirkung durch Polizeipräsenz zu erzielen.